



Ausschussdrucksache 21(13)18h
vom 22. Januar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien“

BT-Drucksache 21/3193

Ronald Hecke

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz im Rahmen der Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien (Stand: 21.01.2026)

Einschlägige Rechtsnormen¹:

§ 8 SGB VII i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII:

Kraft Gesetzes sind versichert Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches sowie während der Teilnahme an vorschulischen Sprachförderungskursen, wenn die Teilnahme auf Grund landesrechtlicher Regelungen erfolgt.

§ 8 SGB VII i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII:

Kraft Gesetzes sind versichert Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen.

Tätigkeitsbezogene Personenversicherung:

Die gesetzliche Unfallversicherung ist im Unterschied zu den übrigen Bereichen der Sozialversicherung eine **tätigkeitsbezogene Personenversicherung**. Dies bedeutet grundsätzlich für alle versicherten Personengruppen, dass diese **nur bei bestimmten Tätigkeiten** und nicht als Person an sich (statusbezogene Personenversicherung) versichert sind.² Der **Versicherungsschutz** besteht somit immer nur dann, solange eine Verrichtung ausgeübt wird, die den Tatbestand einer **versicherten Tätigkeit** erfüllt.³

Beziehung zum jeweiligen Fachrecht:

Die Tatbestände des § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII schaffen keine Lebensrealitäten, sondern stellen anderweitig rechtlich geprägte Beziehungen (z.B. des SGB VIII) unter Versicherungsschutz. So macht beispielsweise erst die Aufnahme eines Kindes in eine konkrete erlaubnisbedürftige Tageseinrichtung oder die eines schulpflichtigen Kindes in eine konkrete allgemein- oder berufsbildende Schule, diese Personen zu grds. versicherten Personen. Die Reichweite des Versicherungsschutzes ergibt sich jedoch nicht aus dem Fachrecht, sondern allein aus dem SGB VII, da dieses den Schutzbereich bestimmt.⁴ Das dezentral **landesrechtlich geregelte (Schul-)Recht** bestimmt jedoch die Organisation des institutionalisierten Rahmens, wie z.B. Ziele und Aufgaben der Einrichtungen oder Rechte

¹ § 2 Abs. 1 Nr. 8a und Nr. 8b SGB VII. Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist.

² Vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII. Hiernach wird der Versicherungsschutz durch eine Tätigkeit nach den §§ 2, 3, 6 SGB VII begründet.

³ Vgl. z.B. BSG v. 18.09.2012 – B 2 U 20/11 R, in: NZS 2013, 271 (273).

⁴ Vgl. Schlaeager/Linder/Bruno, Unfallversicherung für Kinder in Tagesbetreuung, Schüler und Studierende, 2. Aufl., Nomos, 2020, S. 32.

und Pflichten der Einrichtungen, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler und kann **Auswirkungen auf den Versicherungsschutz** haben.

Versicherte Personen:

Grundsätzlich bedarf es für den Versicherungsschutz **eines konkreten Rechtsverhältnisses** zwischen dem Kind, dem Schüler bzw. der Schülerin und der konkreten Einrichtung.⁵ Zusätzlich ist erforderlich, dass durch den Schulbesuch ein (landes-)schulrechtlicher Abschluss angestrebt wird oder die Schulpflicht erfüllt werden kann.⁶

Versicherte Tätigkeit:

Da die gesetzliche Unfallversicherung eine tätigkeitsbezogene Personenversicherung ist, ist **nicht jedwede Verrichtung** versicherter Personen in den Schutzbereich einbezogen. Es ist vielmehr wertend zu entscheiden, ob die unfallbringende Tätigkeit (noch) unter diesen fällt. Die unfallbringende Tätigkeit muss daher innerhalb des sog. **organisatorischen Verantwortungsbereichs** und im **sachlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Tageseinrichtung oder Schule** stehen.⁷ Es braucht nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung somit einen **unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Bezug zur Einrichtung** und damit ein Mindestmaß an **Aufsicht** und **Einflussmöglichkeit** (Planung, Durchführung, Organisation) im Sinne einer **(Mit-)Verantwortung durch die konkrete Einrichtung** selbst.⁸ Dieser wird jedoch spätestens dann verlassen, wenn Aufsichtsmaßnahmen der Einrichtung nicht mehr gewährleistet sind.

Die Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII, insbesondere der Wortlaut „... während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen“ lassen zunächst grundsätzlich keinen Unfallversicherungsschutz während der Schulferien erkennen. **Landesrechtliche Regelungen** können jedoch im Ergebnis dazu führen, das auch erweiterte Formen der Betreuung in den Schutzbereich **einbezogen werden können**, sofern diese durch oder im **engen Zusammenwirken** mit und unter **(Mit-)Verantwortung der Schule** durchgeführt werden und somit in den **organisatorischen Verantwortungsbereich** miteinbezogen werden können. Dies betrifft auch Angebote, die unter Zuhilfenahme von **Kooperationen mit Dritten oder anderen Trägern** stattfinden.

Wird die Betreuung hingegen **außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs** z. B. alleinig oder überwiegend durch einen externen Träger der Tageseinrichtung oder Schule organisiert, besteht grundsätzlich **kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz** nach dem SGB VII.

Entscheidend ist daher die **konkrete Ausgestaltung** der Maßnahme im Einzelfall. Maßgeblich ist nicht der Ort der Betreuung, sondern wer sie organisatorisch (mit-)verantwortet. Eine Betreuung in Räumen der Tageseinrichtung oder Schule allein reicht hierbei nicht aus, sie muss organisatorisch der Einrichtung zuzuordnen sein.

Auswirkung der angestrebten Gesetzesänderung:

Durch die Gesetzänderung im SGB VII käme es zu einer Erweiterung des Versicherungsschutzes, da auch Angebote, die außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs von Tageseinrichtungen oder Schulen und ohne deren (Mit-)Verantwortung stattfinden, unter Versicherungsschutz stehen können.

⁵ Vgl. LSG Hamburg v. 11.10.2011 – L 3 U 39/10, BeckRS 66481.

⁶ Vgl. BT-Drucks. 13/2204, 106.

⁷ Vgl. BSG 24.01.1990 – 2 RU 22/89, USK 90134.

⁸ Vgl. BSG 27.11.2018 – B 2 U 15/17 R, UVR 2019, 252 (260).